

Umstrittene Rasur

Obwohl das Abschneiden der Tasthaare bei Hunden aus rein ästhetischen Gründen als tierschutzwidrig gilt, ist der Eingriff in der Schweiz nicht explizit verboten. Eine Auslegeordnung. VON CARMEN EPP

Tast- oder Barthaare, im Fachjargon Vibrissen genannt, gehören zum Sinnesapparat nahezu aller Säugetiere, ausser beim Menschen. Welche Bedeutung die Tasthaare für Hunde haben, wurde zwar wissenschaftlich bisher nicht untersucht. Ein kürzlich veröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien kommt jedoch zum Schluss, dass es sich bei den Vibrissen der Hunde um Sinnesorgane handelt, die eine wichtige Rolle spielen – bei der Orientierung im Dunkeln, bei der Wahrnehmung der Umgebung oder von Objekten sowie bei der Kommunikation.

Auslöser des Gutachtens war die Internationale Hundausstellung in Graz 2019. Dort wurde während der amtierenden veterinärärztlichen Kontrolle festgestellt, dass bei mehreren Hunden die Vibrissen fehlten. Das zuständige Veterinäramt wertete dies als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, was bei den beanstandeten Ausstellern auf Widerstand stiess. Das 15-seitige Gutachten stützt nun den Entscheid des Veterinäramts. So vertreten die beiden Autoren die Auffassung, «dass das Abschneiden von Vibrissen bei Hunden aus tierschutzrechtlicher Sicht verboten und aus veterinärfachlicher, biologischer und tierethischer Sicht abzulehnen ist».

Weder verboten noch erlaubt

In der Schweiz wird das Abschneiden der Vibrissen lediglich beim Pferd in der Tierschutzverordnung als explizit verbotene Handlung aufgeführt. Beim Hund ist der Eingriff – ähnlich wie in Österreich – gesetzlich nicht ausdrücklich verboten. Das bestätigt auch Christine Künzli, die stellvertretende Geschäftsleiterin der Stiftung Tier im Recht. «Hier gilt wie immer aus rechtlicher Sicht: Nur, weil etwas nicht ausdrücklich verboten ist, heisst das noch lange nicht, dass es auch erlaubt ist.»

Die Rechtsanwältin verweist auf Artikel 4 des Tierschutzgesetzes, der besagt, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen darf. Hinzu komme das Element der Würde des Tieres, die – anders als in Österreich – im hiesigen Tierschutzgesetz ausdrücklich verankert ist. «Wenn nun die Wissenschaft zum Schluss kommt, dass die Tasthaare des Hun-

des eine wichtige Funktion erfüllen und deren Abschneiden dem Hund schadet oder seine Würde verletzt, braucht das einen Rechtfertigungsgrund», erklärt Künzli. «Rein ästhetische Argumente reichen unserer Ansicht nach dafür nicht aus.» Insofern könne das Abschneiden der Tasthaare beim Hund auch ohne explizites Verbot im Gesetz durchaus strafrechtlich relevant sein. Bisher sei die Frage noch von keinem Schweizer Gericht behandelt worden.

Ob und wie häufig Hunden in der Schweiz die Vibrissen abgeschnitten werden, könne sie nicht beurteilen, sagt Künzli. Anders der

Schweizer Tierschutz (STS). «An Ausstellungen sehen wir leider immer Hunde mit abgeschnittenen Tasthaaren und kritisieren das jeweils im Rahmen unseres Ausstellungsratings», sagt Julika Fitzi, Leiterin der Fachstellen Tierversuche und Tierärztliche Beratungsstelle des STS. Im Hinblick auf die Tierschutzverordnung vertritt der STS die Ansicht, dass das grundsätzlich nicht erlaubt ist, egal bei welcher Tierart. «Bei der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes oder der -verordnung werden wir uns dafür einsetzen, dass das Abschneiden der Tasthaare explizit bei allen Tieren verboten wird.»

Werden dem Hund die Tasthaare abrasiert, kann das gegen das Tierschutzgesetz verstossen.

